

## Satzung

### des Vereins Jugendhilfe e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister Hannover am 24.01.1974; Satzungsänderung eingetragen in das Vereinsregister Hannover am 24.06.1981.

#### §1

Der Verein führt den Namen „Jugendhilfe“ nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

Der Zweck des Vereins Jugendhilfe e.V. ist die

- persönliche Beratung von hilfesuchenden Jugendlichen unter Wahrung ihrer Anonymität;
- Vermittlung und Durchführung fachlich therapeutischer Hilfeleistung;
- Einrichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten als Kontaktzentrum für Jugendliche;
- Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Zielsetzung.
- Präventionsmaßnahmen im Suchtbereich

Projektarbeit Mädchen und Medien

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### §4

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vierteljahres erfolgen. Er muß schriftlich drei Monate vor Quartalsende gemeldet sein.

Ein ausgetretenes Mitglied kann keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen stellen.

#### §5

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Das Amt des Kassieres wird von dem zweiten Vorsitzenden mit wahrgenommen.

#### §6

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis unbeschränkt zur Alleinvertretung des Vereins

berechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

#### §7

Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Beschluß für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

#### §8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### §9

Jährlich ist in der Zeit zwischen dem 01. Mai und 01. September eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den zweiten Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und muß die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen Gültigkeitsvoraussetzung. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Versammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist aus dem Kreise der Mitglieder ein Schriftführer zu wählen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens enthalten muß:

- den Ort und Tag der Versammlung;  
die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;  
die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung oder Versammlung;  
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war;
- die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung;
- die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder neugefaßten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### §10

In der Mitgliederversammlung ist aus dem Kreise der Mitglieder ein Kassenprüfer zu wählen, der die Finanzgeschäfte des Vereins im laufenden Geschäftsjahr zu überprüfen und der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Ergebnis dieses Berichtes, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

#### §11

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses gewählten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es für Zwecke der Jugendförderung verwenden soll.